

Der Lieferer verpflichtet sich, für eine kontinuierliche Belieferung innerhalb der Dekade Sorge zu tragen und übermittelt hierzu dem Besteller monatlich die Waggonplanung.

Für die Auslagerung der eingelagerten Mengen werden folgende Zeiträume vereinbart:

Ort und Datum	Ort und Datum
als Lieferer	als Besteller

**Anordnung
über das Statut
der zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Straßen-
wesen im Bereich des Ministeriums
für Verkehrswesen.**

Vom 11. August 1955

Für die zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Straßenwesen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

Die Entwurfsbüros für Straßenwesen sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie sind Haushaltsorganisationen und unterstehen unmittelbar dem Ministerium für Verkehrswesen.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Entwurfsbüros für Straßenwesen führen im Reditsverkehr die Bezeichnung „Entwurfsbüro für Straßenwesen“ unter Hinzufügung des betreffenden Ortsnamens.

(2) Der Minister für Verkehrswesen bestimmt den Sitz der Entwurfsbüros.

§ 3

Aufgaben

Aufgabe der Entwurfsbüros für Straßenwesen ist die bautechnische Vorprojektierung und Projektierung sowie die dazugehörige Gütekontrolle (Entwurf und Statik) für Straßen und Straßenbrücken im Sinne der Bestimmungen über die Durchführung von Investitionsvorhaben der Volkswirtschaftspläne. Hierzu gehören insbesondere die Ausarbeitung von bautechnischen Vorentwürfen, Entwürfen und Ausführungsunterlagen für Straßen und Straßenbrücken, die Durchführung der in diesem Zusammenhang notwendigen Vermessungen und Baugrunduntersuchungen sowie die Abgabe bautechnischer Gutachten.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Entwurfsbüros für Straßenwesen erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verant-

wortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung unter aktiver Mitwirkung aller im Entwurfsbüro Beschäftigten.

(2) Das Entwurfsbüro wird durch einen Leiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Entwurfsbüros auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Entwurfsbüro für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Leiters steht seine Verantwortung für das gesamte Entwurfsbüro gegenüber. Der Leiter ist bei seinen Entscheidungen an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen gebunden.

(4) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Arbeitsbereich weisungsbefugt. Sie haften nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung dem Entwurfsbüro für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Struktur und Geschäftsverteilung

(1) Für die Struktur der Entwurfsbüros ist der bestätigte Rahmenstruktur- und -Stellenplan maßgebend, der gleichzeitig die fortschrittlichste und sparsamste Arbeitsorganisation gewährleisten muß.

(2) Der Leiter des Entwurfsbüros erläßt eine Dienstordnung, die der Bestätigung durch das Ministerium für Verkehrswesen bedarf.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Entwurfsbüro wird durch den Leiter - oder durch den technischen Leiter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Leiter ist allein zeichnungsberechtigt. Der technische Leiter ist in Gemeinschaft mit einem Bevollmächtigten nach Abs. 3- zeichnungsberechtigt.

(3) Der Leiter des Entwurfsbüros kann andere Mitarbeiter des Entwurfsbüros in der Weise zur Vertretung ermächtigen, daß sie entweder zu zweit oder mit dem technischen Leiter zeichnen.

(4) Der Leiter kann für ein genau festgelegtes Arbeitsgebiet oder für Einzelfälle Einzelvollmacht erteilen.

(5) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

(6) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß der Zeichnende dem Namen des Entwurfsbüros unter Angabe der Funktion seine Namensunterschrift hinzufügt.

§ 7

Ernennung und Abberufung

(1) Der Leiter des Entwurfsbüros wird auf Vorschlag des Leiters der Hauptverwaltung des Straßenwesens durch den Minister für Verkehrswesen, der technische